

# BN&C

Berger, Nee & Coll. Steuerberatungsgesellschaft

## Erbschaftsteuerreform ....

### eine aktuelle Aufnahme

Geschäftsführender Gesellschafter  
Dipl.-Kfm. (FH) Jürgen Berger – Steuerberater

14. November 2007 in Sögel

# Gliederung

1. Geplante Reform der Erbschaftsteuer durch Regierungsentwurf vom Oktober 2006
2. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7.11.2006
3. Arbeitsgruppe Koch – Steinbrück
4. Was gilt heute?
5. Gibt es Handlungsbedarf bis zum Jahresende?
6. Fazit

# Geplante Reform der Erbschaftsteuer durch Regierungsentwurf vom Oktober 2006

Wegfall des Bewertungsabschlags für Betriebe, Land- und Forstwirtschaft bzw. Beteiligungen > 25% an Kapitalgesellschaften

Wegfall des Freibetrags von € 225.000,00

Dafür Stundung und Erlöschung der Erbschaftsteuer zum Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen -> Abschmelzungsmodell

Unterscheidung in produktives und unproduktives Vermögen

Bedingung:

Betriebsfortführung über 10 Jahre

Betriebsfortführung = den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild (Umsatz, Auftragsvolumen, Vermögen, Arbeitnehmer)

Nur für produktives Vermögen

# Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7.11.2006

Veröffentlichung erst am 31. Januar 2007

Inhalt:

Unvereinbarkeit der unterschiedlichen Wertermittlungen der einzelnen Vermögensgegenstände mit dem Gleichheitsgrundsatz  
Bewertung nunmehr alles zum gemeinen Wert (Verkehrswert)

Bisher wurden € 100.000,00 in bar nicht gleich mit einer Immobilie im Verkehrswert von € 100.000,00 erbschaft- oder schenkungsteuerlich berücksichtigt

Berücksichtigung von Immobilien mit dem so genannten Bedarfswert, der nur ca. **60%** der Verkehrswertes entspricht

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis spätestens zum 31.12.2008 eine Neuregelung zu treffen

# Arbeitsgruppe Koch - Steinbrück

Stopp des Regierungsentwurfs

Bildung einer Arbeitsgruppe um den hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch und Bundesfinanzminister Peer Steinbrück

Aufgabe: Umsetzung des Regierungsentwurfes mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts

„kluge Ratschläge“ aus allen Teilen der Bundesrepublik (Bundesländer, Verbände etc.) belasten die Arbeitsgruppe; u.a. auch die Diskussion um die Abschaffung der Erbschaftsteuer

Politische Kalküle erschweren die Einigung (Landtagswahlen)

# Arbeitsgruppe Koch - Steinbrück

5. November 2007: Eckpunkte der neuen Reform werden bekannt gegeben

## Erhöhung der Freibeträge:

Ehegatten	€ 500.000,00	statt	€ 307.000,00
Kinder je	€ 400.000,00	statt	€ 205.000,00
Enkel je	€ 200.000,00	statt	€ 50.000,00
Sonstige der Steuerklasse I			€ 100.000,00
Personen der Steuerklassen II und III			€ 20.000,00
Eingetragener Lebenspartner Klasse III			€ 500.000,00

# Arbeitsgruppe Koch - Steinbrück

## Betriebliches Vermögen:

15 % des Betriebsvermögens werden sofort besteuert

85 % des Betriebsvermögens werden vorerst freigestellt – bei einer gleitenden Freigrenze von € 150.000,00

Bedingung:

15 bzw. 20 (bei LuF) Jahre Erhalt des Betriebsvermögens → keine Veräußerung durch die Erben und keine Überentnahmen  
- Wegfall des gesamten Vorteils bei Nichteinhaltung -

Lohnsumme darf 10 Jahre nicht unter 70% der Summe vor dem Erbfall bzw. lebzeitigen Übertragung liegen  
- ratierlicher Wegfall des Vorteils bei Nichteinhaltung -

Ausnahme: Kleinbetriebe bis zu 10 Mitarbeitern

Übertragung mindestens 25% - bisher noch nicht eindeutig bestätigt -

# Arbeitsgruppe Koch - Steinbrück

## Bewertung:

Die Arbeitsgruppe setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um. Danach muss der Wert von Betrieben und Immobilien nach ihrem Verkaufswert bestimmt werden.

Für vermietete Wohnimmobilien soll es einen Abschlag von 10% geben  
Auch für Land- und Forstwirtschaft sind Entlastungen geplant!!

## Steuerklassen:

Klasse I: Ehegatte und nahe Verwandte, wie Kinder und Enkel

Klasse II: andere Verwandte, wie Geschwister, Neffen und Nichten  
Schwiegereltern oder geschiedener Ehegatte

Klasse III: entfernte Verwandte und andere Personen

# Arbeitsgruppe Koch - Steinbrück

## Tarife:

### bisher:

### neu:

<u>Steuerklasse</u> Erwerbe	I	II	III	<u>Steuerklasse</u> Erwerbe	I	II	III
52.000	7	12	17	75.000	7	30	30
256.000	11	17	23	300.000	11	30	30
512.000	15	22	29	600.000	15	30	30
5.113.000	19	27	35	6.000.000	23	50	50
12.783.000	27	37	47	13.000.000	27	50	50

# Arbeitsgruppe Koch - Steinbrück

## Einführung:

5. oder 12. Dezember 2007 im Kabinett erörtert  
noch vor Weihnachten in den Bundestag einbringen

Spätestens 1. Juli 2008 in Kraft treten

Vorgänge **bis** zum 31. Dezember 2007 -> alte Regelung  
Voraussichtlich Wahlmöglichkeit bei Erbangelegenheiten

Vorgänge **zwischen** 1. Januar und 30. Juni 2008 -> Wahlrecht

# Was gilt heute?

Es gilt heute immer noch die alte Regelung

Buchwerte der Bilanz

Immobilien mit dem Bedarfswert

Kapitalgesellschaft nach dem Stuttgarter Verfahren

Weiterhin Freibetrag von € 225.000,00 auf Betriebsvermögen

Weiterhin Bewertungsabschlag auf Betriebsvermögen

Weiterhin persönliche Freibeträge

Eheleute € 307.000,00 (bei Tod zusätzlich € 256.000,00)

Kinder von jedem Elternteil € 205.000,00

Staffelung des Steuersatzes in Abhängigkeit der Höhe des steuerlichen Erwerbs und der persönlichen Steuerklasse (s. Tabelle oben)

# Was gilt heute?

Bei Tod geht die selbst genutzte Wohnung auf den lebenden Ehegatten steuerfrei über

Bei Zugewinnngemeinschaft bleibt die Hälfte des Zugewinns bei der Steuer außer Ansatz -> Zugewinnausgleich

# Gibt es Handlungsbedarf zum Jahresende?

Beispiel: Eltern wollen Kind ein Haus übertragen; Verkaufswert € 300.000,00;  
Bedarfwert 2/3 des Verkaufswertes; Sparguthaben € 150.000,00

Alte Regelung:	Haus mit Bedarfswert	€ 200.000,00
	Sparguthaben	€ 150.000,00
	abzgl. Freibetrag	€ 205.000,00
	steuerpflichtiger Erwerb	€ 145.000,00
	Schenkungssteuer	€ 15.950,00

Neue Regelung:	Haus mit Verkaufswert	€ 300.000,00
	Sparguthaben	€ 150.000,00
	abzgl. Freibetrag	€ 400.000,00
	steuerpflichtiger Erwerb	€ 50.000,00
	Schenkungssteuer	€ 3.500,00

Mischung aus alter und neuer Regelung:

Haus: alte Regelung (Bedarfwert) -> Schenkungssteuerfrei, da unter Freibetrag

Sparguthaben: neue Regelung -> es werden weitere € 195.000,00 Freibetrag  
frei (Erhöhung von T€ 205 auf T€ 400); damit würde gar keine Steuer anfallen

# Gibt es Handlungsbedarf zum Jahresende?

In folgenden Fällen könnte Handlungsbedarf vorliegen:

Schenkung / Erbe an entfernt Verwandet wird zukünftig teurer  
-> Adoption von Nichten oder Neffen

Bedarfwert von größerem, fremdvermieteten Immobilienbesitz  
günstiger als neue Regelung

Übertragung von Anteilen an sehr ertragreichen Gesellschaften, da  
zukünftig Verkaufswert zu Grunde gelegt wird

Übertragung von vermögensverwaltenden Gesellschaften

Übertragung von unternehmerischem Vermögen, wenn absehbar ist,  
dass das Unternehmen nicht über einen mittelfristigen Zeitraum in  
weitgehend unverändertem Umfang fortgeführt werden kann; evtl.  
Doppelbesteuerung durch Aufdeckung stiller Reserven durch  
Verkauf = Belastung mit Einkommensteuer sowie Wegfall der 85%-  
Regelung

# Gibt es Handlungsbedarf zum Jahresende?

Teilübertragung wegen Ausnutzung der 10-Jahres-Frist

Übertragung von Vermögen, wenn Freibeträge nicht erreicht werden

Über Nießbrauchsgestaltung mit abgezinster Schenkungsteuer auf den heutigen Tag nachdenken -> Schenker behält das Sagen; erhält die Gewinne; Eigentümer der Beschenkte

# Fazit

Lob und Tadel für das neue Konzept

Einführungszeitpunkte beobachten, um evtl. Wahlrechte nicht zu verpassen

Besuch des Steuerberaters zur individuellen Beurteilung des Sachverhalts

**Keine Übertragungen aus rein steuerlichen Gesichtspunkten**

# Haben Sie noch Fragen?

**BN&C**

Berger, Nee & Coll. Steuerberatungsgesellschaft

**An der Feuerwache 7  
49716 Meppen**

**Tel.: 0 59 31- 8 86 30**

**[www.berger-nee.de](http://www.berger-nee.de)**

**e-mail: [berger@berger-nee.de](mailto:berger@berger-nee.de)**